

Ausnahmen von Verordnungen zum ASchG

§ 95 Abs. 3 sowie § 126 Abs. 2 ASchG **ermächtigen die Behörde, und nicht das Arbeitsinspektorat**, im Einzelfall von Bestimmungen der **Verordnungen** zum ASchG Ausnahmen durch Bescheid zuzulassen. Ausnahmen durch Bescheid sind daher von Verordnungen zum ASchG zulässig, nicht jedoch vom ASchG selbst. Das ASchG sieht grundsätzlich Ausnahmemöglichkeiten von Verordnungen für folgende Bereiche vor, wenn nach den Umständen des Einzelfalls mit der Abweichung keine Verringerung des Schutzniveaus verbunden ist:

Beschäftigungsverbote für Frauen; Arbeitsstätten; Arbeitsmittel; Arbeitsstoffe; Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze.

In folgenden Fällen darf keine Ausnahme durch Bescheid erteilt werden:

- von Bestimmungen des ASchG direkt,
- von Verordnungen, welche ihre Rechtsgrundlage in den Abschnitten 1, 5 und 7 des ASchG haben,
- wenn es in der Verordnung selbst verboten ist.

Ist in einer Verordnung kein Verbot einer Ausnahme im Sinne des § 95 ASchG festgehalten (z.B. AStV; AM-VO; etc.), sind alle Bestimmungen, die sich nicht auf die Abschnitte 1, 5 oder 7 ASchG stützen, ausnahmemefähig.

Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind

von der Behörde betriebliche Gründe und Interessen des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen.

(§ 95 Abs. 3 ASchG) Es ist Sache der Antragsteller/innen, die Gründe für die Ausnahme im Antrag bzw. im Verfahren darzulegen (z.B. produktionstechnische Gründe).

Ausnahmen von Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen sind nur zulässig, wenn die Prüfung im Verfahren ergibt, dass die

Von Ing. Franz Kaida

Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen auch bei einer Genehmigung der Ausnahme gewährleistet ist.

Arbeitgeber/innen haben **bei der Planung** der Ausnahme die Präventivdienste (§ 76 Abs. 3 ASchG - **Sicherheitsfachkräfte** sowie § 81 Abs. 3 ASchG - **Arbeitsmediziner/innen**) hinzuzuziehen.

Da sich die Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften an die Arbeitgeber/innen als Normadressat/innen richten, sind grundsätzlich auch nur diese berechtigt Ausnahmeanträge zu stellen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen besteht gemäß § 95 Abs. 7 ASchG auch die Möglichkeit, eine „zentrale Ausnahmegenehmigung“ zu erwirken. Zuständige Behörde ist jene, welche für den Unternehmenssitz des/der Arbeitgebers/in zuständig ist. Diese Ausnahme kann jedoch **nur von Arbeit-**

geber/innen und nicht von Hersteller/innen beantragt werden. Ermöglicht wird hier eine Ausnahme für jene Fälle, in welchen grundsätzlich an jedem Aufstellungsort bzw. Einsatzort ein eigenes, gleichartiges, Ausnahmeverfahren notwendig wäre, obwohl der Verfahrensgegenstand identisch ist und die entscheidungsrelevanten Verhältnisse sowie die Ausnahmeveraussetzungen völlig gleich gelagert sind.

Verfahrensführende Behörde ist in der Regel die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat).

Gemäß § 12 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArBIG) hat das Arbeitsinspektorat Parteistellung in allen Verwaltungsverfahren, welche den Arbeitnehmer/innenschutz betreffen.

Regelungen im Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG)

Ein/e Bundesminister/in führt die „obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes“. Somit können andere Verwaltungsorgane (z.B. die Bezirksverwaltungsbehörden) einem/r Bundesminister/in keine Aufträge erteilen, bzw. Bescheide erlassen.

§ 87 B-BSG sieht aber eine ähnliche Regelung vor wie § 95 ASchG.

An Stelle der Behörde führt in allen o. g. Verfahrensabschnitten der/die Leiter/in der Zentral-

Freistellungen gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979

Eine werdende Mutter darf über die Achtwochenfrist hinaus nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer Arbeitsinspektionsärztin/eines Arbeitsinspektionsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. Die Begründung für einen Antrag auf

Freistellung gemäß § 3 Abs. 3 MSchG obliegt der Fachärztin/dem Facharzt des jeweiligen medizinischen Fachgebietes, in dessen Bereich die Indikation für die Freistellung fällt.

Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit am Arbeitsplatz können keine Freistellung gemäß § 3 Abs. 3 MSchG bewirken.

Liegen Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden Müttern am Arbeitsplatz vor, ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen anzustreben. Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, ist die werdende Mutter von dem/der Arbeitgeber/in von der Arbeit freizustellen (§ 2 b MSchG).

(Quelle: BMASK, Zentral-Arbeitsinspektorat)

Schluss von Seite 1:

stelle (der/die Bundesminister/in) bzw. eine hierzu ermächtigte Person (siehe z. B. Geschäftseinteilung der Bundesministerien) ein Ausnahmeverfahren durch. Das zuständige Arbeitsinspektorat muss an diesem Verfahren in Form einer teilnahme beteiligt werden.

O. I. B. (Österreichisches Institut für Bautechnik) Richtlinien

Aus Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes stellen die OIB-Richtlinien den Stand der Technik auf dem Gebiet der Bautechnik, und hier insbesondere auf dem Gebiet des bau-

lichen Brandschutzes, dar und können somit als Grundlage für die Beurteilung von Ausnahmeanträgen herangezogen werden.

Zu beachten ist dabei grundsätzlich, dass nicht einzelne Bestimmungen von OIB-Richtlinien isoliert herausgenommen werden können, sondern auch die übrigen damit im Zusammenhang stehenden Regelungen beachtet werden müssen.

Aber auch in diesem Fall handelt es sich um eine Ausnahme gemäß § 95 ASchG, welche von der Behörde (wahrscheinlich mit ihren Amtssachverständigen) im

Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zu beurteilen ist.

Die Vertreter/innen der Arbeitsinspektorate sind per Erlass angewiesen einer Ausnahme zuzustimmen, wenn eine Arbeitsstätte abweichend von der Arbeitsstättenverordnung, aber nach den Bestimmungen der OIB Richtlinie errichtet wird. Will ein/e Antragsteller/in die Bestimmungen einer OIB Richtlinie **nicht** vollinhaltlich umsetzen, so sind **die Vertreter/innen der Arbeitsinspektorate in diesem Fall nicht per Erlass angewiesen, einer Ausnahme zuzustimmen**.

(Quelle: BMASK, Zentral-Arbeitsinspektorat)

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Verband Österreichischer Sicherheits-Experten (VÖSI), ZVR 438528250

Redaktion, Layout: Ing. F. Kaida, A. Hönig; 1220 Wien, Erzherzog-Karl-Straße 5A/1

E-Mail: office@voesi.at

Druck: WL Druck- und Copycenter Verlags- und Herstellungsort: Wien

OFFENLEGUNG GEMÄß § 25 MEDIENGESETZ:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Verband Österreichischer Sicherheits-Experten (VÖSI)

Vorstand: Ing. F. Kaida (Vorsitzender), Weitere Mitglieder des Vorstands:

Ing. W. Tremel, Ing. U. Guggenbichler, Ing. E. Baumgartl, Ing. F. Pawlowitsch, Ing. H. Reibnagel, Ing. M. Swoboda, Ing. R. Piff, Ing. R. Stöger. Alle: 1220 Wien, Erzherzog-Karl-Straße 5A/1

ERKLÄRUNG ÜBER DIE GRUNDLEGENDE RICHTUNG

Informationsblatt für Mitglieder des VÖSI (Verband Österreichischer Sicherheits-Experten) gem. § 3 (2) c) der Statuten. Weitere Themenbereiche sind Sicherheit und Gesundheitsschutz, Brandschutz sowie Umweltschutz. Der VÖSI ist ein gemeinnütziger, parteiunabhängiger und bundesweiter Verein für in- und ausländische Fachleute der Prävention.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Bildung von parteipolitisch motivierten Gruppen (Fraktionen)

Innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.

Der VOSI vertritt die österreichischen Interessen in der ENSHPO (European Network of Safety and Health Professional Organisations).

Tagbauarbeitenverordnung – TAV

Am 13. Dezember 2010 wurde die 416. Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung von Arbeiten im Tagbau (Tagbauarbeitenverordnung - TAV) erlassen wird und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird, kundgemacht.

Die TAV gilt für Arbeitsstätten und auswärtige Arbeitsstellen im Sinn des ASchG, die folgenden Tätigkeiten dienen:

1. Aufsuchen oder Gewinnen fester mineralischer Rohstoffe obertage,
2. Aufbereiten dieser mineralischen Rohstoffe obertage in Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Z 1,
3. Tätigkeiten im Zuge des Betriebes, der Instandhaltung und Wartung von untertägigen und unterirdischen Förderanlagen und -einrichtungen (z.B. Sturzschächte und Förderstrecken, unterirdische Abzugseinrichtungen und Tunnel) in Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Z 1 und 2.

Unter Tagbau versteht man den Teil einer Arbeitsstätte oder auswärtigen Arbeitsstelle, in dem mineralische Rohstoffe obertage gewonnen werden.

Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass für jede Arbeitsstätte und auswärtige Arbeitsstelle eine geeignete und fachkundige Person zuständig ist (fachkundige Leitung). Für den Fall der Verhinderung ist eine geeignete und fachkundige Stellvertretung zu benennen. Fachkundige Personen und die Stellvertretung müssen ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt haben. Sie müssen über theoretische und praktische Kenntnisse, die für die sichere

Durchführung der Arbeiten erforderlich sind, sowie über eine einschlägige Berufserfahrung verfügen. Weiters müssen sie Kenntnisse der in Betracht kommenden Arbeitnehmerschutzvorschriften besitzen.

Mit Artikel 2 wird die Bauarbeiterschutzverordnung – BauV geändert. In § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge: „Verordnung

über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen, BGBl. Nr. 253/1955“ durch die Wortfolge: „Tagbauarbeitenverordnung – TAV, BGBl. II Nr. 416/2010“ ersetzt. Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Arbeitsschutz Aktuell 2010



Ein Bericht von Ing. Felix Pawlowitsch, Mitglied des geschäftsführenden Vorstands

Die Arbeitsschutz Aktuell vom 19. bis 21. Oktober 2010 in der Leipziger Messe zog rund 11.000 Besucher an. Über 200 Aussteller kreierten einen „Markt der Möglichkeiten“. Diese internationale Fachmesse bot einen umfassenden Überblick über innovative Produkte und ganzheitliche Lösungen aus den Bereichen Persönliche Arbeitssicherheit, Gesundheit bei der Arbeit, Sicherheit im Betrieb, Verlage/Medien und Foren mit diversen Präsentationen.

Das dreitägige Präventionsforum besuchten 1.200 Kongressteilnehmer. 100 Referenten in 17 Themenblöcken sorgten für einen intensiven

Wissens- und Erfahrungsaustausch. Die Teilnehmer konnten sich den vordringlichsten Themen, die den Ansprüchen von Wissenschaft und Praxis gleichermaßen gerecht wurden, widmen. Bei den Arbeitsschutzakteuren ist der Paradigmenwechsel im Arbeitsschutz angekommen. Sie wollen im angestrebten Prozess nicht nur reagieren, sondern agieren.

Schwerpunkt war die Europäische Arbeitsschutzstrategie. Ob Risikomanagement nach ISO 31000, Büro, Zeitarbeit, Umweltschutz, Ausbildung oder Kennzahlen, der Blick war stets auf eine sichere und gesunde Zukunft gerichtet.

Wir danken unseren Ausstellern: VÖSI-Fachtagung 2010 - Teil 2

